

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yachtbau Michael Krämer

I. Vertragsabschluss

1. Angebote der Werft sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.

An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich die Werft 30 Kalendertage lang gebunden.

2. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch von der Werft unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden, an die dieser 4 Wochen lang gebunden ist, und die schriftliche Auftragsbestätigung der Werft zustande.

3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn die Werft sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

II. Eigentumsvorbehalt

1. Steht das umzubauende und / oder reparierende Boot nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden und / oder handelt es sich bei dem Boot um ein eingetragenes Seeschiff, so hat er die Werft hierauf bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert schriftlich hinzuweisen.

Ebenso hat er die Werft über nach Vertragsabschluss eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Registrierung des Bootes unverzüglich schriftlich zu informieren.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für Lieferung ab Werft.

2. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig.

Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.

3. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller der Werft im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen Leistungen und / oder Lieferungen, die das Fahrzeug betreffen, das Gegenstand dieses Vertrages ist, zustehenden Forderungen werden der Werft die folgenden Sicherungen gewährt, soweit der Werft der an verschiedenen Gegenständen bestehenden Sicherungen der Werft ihre Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird die Werft auf Verlangen nach ihrer Wahl einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.

a. Soweit Zubehör von der Werft geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut wird, verbleibt dies im Eigentum der Werft (im weiteren Vorbehaltsware). Gleiches gilt soweit Teile von der Werft geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut werden, sofern sie nach dem Einbau nur als unwesentliche Bestandteile des Bootes anzusehen sind.

b. Geht an den Teilen selbst das Eigentum der Werft infolge des Einbaues unter, entsteht jedoch nach der Vorschrift des § 947 BGB an der verbundenen oder neuen Sache Eigentum oder Miteigentum der Werft, so bleibt auch dieses erhalten (im folgenden Vorbehaltsware)

c. Erlischt das Eigentum der Werft an den Teilen nach § 947 Abs. 2 BGB, so einigen sich Werft und Kunde bereits jetzt dahingehend, dass Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache insoweit auf die Werft übergeht (§929 Satz 2 BGB), als dies dem Verhältnis des Verkehrswertes des Bootes nach dem Umbau oder der Reparatur zum Rechnungswert des Gesamtumbaus oder der Gesamt-Reparatur entspricht (im folgenden Vorbehaltsware).

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung der Werft veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die Werft ab - die Werft nimmt diese Abtretung an.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Werft hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

V. Liefertermin

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.

2. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des oder nach Rücksprache mit dem Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

3. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er seine Mitwirkungshandlungen, die als solche in dem den Umbau oder die Reparatur des Bootes betreffenden Vertrag oder in eine Anlage zu demselben aufgeführt sind, nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder - ist ein solcher bezeichnet - nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt. Gleiches gilt wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.

4. Sowohl im Betrieb der Werft als auch im Betrieb ihrer Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt. Streiks und / oder Aussperrungen, die die Werft ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden sie von der Einhaltung der Lieferfrist und - bis zum Wegfall der höheren Gewalt - von der Erfüllung des Vertrages

Einem Fall höherer Gewalt wird gleichgestellt die für die Werft und / oder einen ihrer Vorlieferanten entstehende Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, soweit diese aus der Sicht der Werft unvorhersehbar war, hinsichtlich der Verpflichtungen der Werft erheblich ist und von der Werft nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihres Vorlieferanten verschuldet ist.

Die Werft ist jedoch verpflichtet, den Kunden, soweit es möglich ist, über derartige Vereinbarungen zu unterrichten.

VI. Altmaterial

Das bei einer Reparatur oder bei einem Umbau anfallende Altmaterial geht, sofern nicht abweichendes vereinbart ist, entschädigungslos in das Eigentum der Werft über.

VII. Transport

1. Das Boot, an dem Reparatur- oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen.

2. Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geschieht ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und / oder Verladung - auf dessen Rechnung. Die Werft braucht den Abtransport - wenn überhaupt - erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.

3. Für eine rechtzeitige An- und Abfuhr des zu transportierenden Gegenstandes haftet die Werft nicht.

4. Werden von dem Kunden Transportweg, Transport- und / oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft die Werft die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen.

5. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderem Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

VIII. Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand bzw. das Werk mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist, zunächst darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann. Lehnt die Werft eine solche Nachbesserung ab, kommt sie ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheidet selbst der zweite Nachbesserungsversuch hinsichtlich ein und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.

2. Macht die Werft von ihrem Nachbesserungsrecht nach Ziffer 1) Gebrauch, so kann sie den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Werft in ihrem Betrieb oder an einem von dem Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Werft Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Werft bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.

4. Die Werft übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlende Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und / oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der Werft zurückzuführen sind.

5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Werft einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit die Werft den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.

6. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Gewährleistung für durch den Kunden beigestellte Gegenstände.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind - es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abklippen des Bootes oder bei dessen Transport auf dem Werftgelände entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm etc. entstehen.

2. Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

3. Die Haftung der Werft für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.

4. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

X. Versicherung

Während des Umbaus bzw. der Reparatur ist das Boot samt Zubehör seitens der Werft nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

XI. Eigen- und Fremdarbeiten

Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Werft berechtigt, Arbeiten an seinem Boot auszuführen. Fremden Handwerkern ist der Zutritt der Werft zur Ausführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Werft gestattet.

Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.

XII. Schutz vor Rechtsnachteilen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Regelung treten.

XIII. Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag in Lübeck.